




Badisches Landesmuseum Karlsruhe

Selbstverpflichtung und Richtlinien für Erwerbungen und Leihnahme archäologischer Kulturgüter aus dem Ausland

In dem Bewusstsein, dass das Badische Landesmuseum Karlsruhe als kulturelle Einrichtung einen aktiven Beitrag zur Wahrung des nationalen und internationalen kulturellen Erbes leisten kann, werden – unter Berücksichtigung des Übereinkommens über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der unzulässigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut (UNESCO Übereinkommen vom 14. November 1970), wie auch der „Ethischen Richtlinien für Museen von ICOM“ – von der Direktion des Badischen Landesmuseums folgende Grundsätze für künftige Erwerbungen und Ankäufe als auch Leihverfahren festgelegt.

1. Das Badische Landesmuseum erwirbt nur Objekte für seine Sammlungen, deren legaler Status nach bestem Wissen und Gewissen eingehend geprüft und deren Provenienz bekannt ist. Diese Regelung gilt sowohl für Ankäufe als auch Schenkungen oder Nachlässe.
2. Das Badische Landesmuseum erwirbt keine Objekte, die gestohlen wurden oder – entgegen internationaler Abkommen oder entgegen deutscher Gesetze – illegal aus ihren Herkunftsländern verbracht und illegal nach Deutschland importiert wurden.
3. Archäologische Objekte, die außerhalb des Staatsgebietes der Bundesrepublik Deutschland gefunden wurden, können nur erworben werden, sofern sich anhand der zugehörigen Dokumentation oder anderer Beweise glaubhaft und nachvollziehbar belegen lässt, dass deren Auffindung legal vor sich gegangen ist und der Export aus den Herkunftsländern wie auch deren Import nach Deutschland legal vonstatten ging. Diese Prinzipien gelten nicht für Objekte, die sich nachweislich bereits vor dem 14. November 1970 (Datum des UNESCO Übereinkommens) außerhalb ihres Herkunfts-, bzw. Auffindungslandes befunden haben.
4. Das Badische Landesmuseum erwirbt keine Objekte, bei denen der begründete Verdacht besteht, dass deren Entdeckung mit behördlich nicht genehmigten Aktivitäten einherging.
5. Für Ausleihen gelten die gleichen Grundsätze wie für Erwerbungen. Die im Rahmen von Sonderausstellungen präsentierten Leihobjekte werden sorgfältig auf Herkunft und Status geprüft. Archäologische Funde aus privaten Sammlungen oder nichtstaatlichen Museen werden nur noch dann entliehen und präsentiert, sofern deren legale Herkunft zweifelsfrei festgestellt ist.
6. Diese Richtlinien werden vom Badischen Landesmuseum veröffentlicht.

Karlsruhe, den 15.06.2011


Prof. Dr. Harald Siebenmorgen
Direktor des Badischen Landesmuseums

